

## **Antrag**

**der Abg. Alfred Dagenbach u. a. REP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums Ländlicher Raum**

### **BSE**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen

I.

zu berichten,

1. in welcher Weise sie bisher im Hinblick auf die BSE-Gefahr Maßnahmen ergriffen hat, dass kein mit der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie verseuchtes Fleisch in den Verkehr kommen konnte;
2. welche Tests bisher zur Feststellung einer Infizierung mit BSE bei Rindern in Baden-Württemberg vorgeschrieben und angewandt wurden bzw. ob es zutrifft, dass dies bisher unterlassen wurde und wenn ja, weshalb;
3. in welcher Weise sie Mittel zur Erforschung der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie eingesetzt hat und mit welchem Ergebnis bzw. weshalb dies ggf. unterlassen wurde;
4. welche Erkenntnisse sie inzwischen über die Zuverlässigkeit eines in den USA entwickelten „Lebendspeicheltests“ hat;
5. nach welchen anderen möglichen Ursachen für die Bovine Spongiforme Enzephalopathie bisher geforscht wurde, nachdem an das in Schleswig-Holstein erkrankte Tier kein als Ursache verdächtiges Tiermehl verfüttert worden sein soll;

6. ob ausgeschlossen werden kann, dass als Ursache Nebenwirkungen von Medikamenten, Pflanzenschutzmittel und deren Rückstandsprodukte oder die Verfütterung von gentechnisch veränderten Futtermitteln infrage kommen können;

II.

1. alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um

- a) eine Verbreitung der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie in Baden-Württemberg zu vermeiden;
- b) zu gewährleisten, dass keine mit BSE infizierten Produkte in den Verkehr gelangen;
- c) zu unterbinden, dass Risikotierfutter auch außerhalb der Rinderzucht in den Verkehr kommen kann;

2. umgehend Schnelltests auch in Baden-Württemberg einzuführen;

3. die Kontrolle von importierten Fleisch- und Wurstwaren zu verschärfen;

4. dafür Sorge zu tragen, dass Herkunfts- und Verarbeitungsbetriebe jeder Fleisch- und Wurstware im Verkauf klar und wahr deklariert wird.

27. 11. 2000

Dagenbach, Schonath,  
Eigenthaler, Hauser, Huchler REP

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2000 Nr. Z(16)–0141.5/424 F nimmt das Ministerium Ländlicher Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu Nr. 1:

*In welcher Weise bisher im Hinblick auf die BSE-Gefahr Maßnahmen ergriffen wurden, dass kein mit der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie verseuchtes Fleisch in den Verkehr kommen konnte;*

Die Landesregierung hat in vielfältiger Weise Maßnahmen ergriffen, dass kein mit der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) verseuchtes Fleisch in den Verkehr kommen konnte. Beispielhaft seien genannt:

1. Seit 1990 wurden in Baden-Württemberg alle auffälligen Rinder auf BSE untersucht. Dies waren weit mehr als 2000 Tiere, wobei in keinem einzigen Fall BSE festgestellt wurde.
2. 1997 wurden fast alle Rinder, die aus Großbritannien und der Schweiz nach Baden-Württemberg eingeführt wurden, getötet und unschädlich beseitigt. Bei weniger als 30 Tieren konnte die Tötungsanordnung wegen anhängiger Rechtsstreitigkeiten noch nicht durchgesetzt werden. Diese Tiere stehen unter amtlicher Beobachtung und es besteht ein Schlachtverbot.

3. Die Landesregierung hat sich von Anfang an konsequent gegen die Lockerung des Exportverbotes von britischem Rindfleisch ausgesprochen. In Großbritannien erkrankten jährlich immer noch über 1300 Rinder an BSE, in Frankreich sind in diesem Jahr bereits 125 BSE-Fälle aufgetreten. Diese Zahlen machen deutlich, wo der Ausgangspunkt der BSE-Problematik liegt.
4. Als die EU das Exportverbot gegen das Votum Baden-Württembergs schließlich am 1. August 1999 aufgehoben hat, hat die Landesregierung sich für eine gemeinschaftliche und bis zum Verbraucher durchgängige Kennzeichnung von britischem Rindfleisch stark gemacht.

Im Übrigen wird auf die Anlage „Vorsorgemaßnahmen zu BSE in Baden-Württemberg“ Bezug genommen.

Zu Nr. 2:

*Welche Tests wurden bisher zur Feststellung einer Infizierung mit BSE bei Rindern in Baden-Württemberg vorgeschrieben und angewandt bzw. ob es zutrifft, dass dies bisher unterlassen wurde und wenn ja, weshalb;*

Auf die Antwort zu Nr. 1 wird verwiesen. In Baden-Württemberg wurden in der Vergangenheit histologische Untersuchungsverfahren angewandt. Die Abklärung von Befunden erfolgte in der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere mittels Western-Blot. Seit die so genannten BSE-Schnelltests zur Verfügung stehen, werden auch diese eingesetzt.

Nach § 1 der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1659) sind die Untersuchungen mit einem der in Anhang IV Buchstabe A der Entscheidung 98/272/EG der Kommission vom 23. April 1998 über die epidemiologische Überwachung der transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG (ABl. L 122 S. 59) in der jeweils geltenden Fassung anerkannten Tests durchzuführen. Derzeit sind dies die im Anhang IV A der Entscheidung 2000/374/EG der Kommission vom 5. Juni 2000 (ABl. L 135 vom 8. Juni 2000 S. 27) aufgeführten Untersuchungen.

Zu Nr. 3:

*In welcher Weise wurden Mittel zur Erforschung der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie eingesetzt und mit welchem Ergebnis bzw. weshalb dies ggf. unterlassen wurde;*

In Baden-Württemberg wurden vor allem Mittel im Bereich der molekularbiologischen Grundlagenforschung eingesetzt.

Zu Nr. 4:

*Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung inzwischen über die Zuverlässigkeit eines in den USA entwickelten „Lebensspeicheltests“;*

Die Landesregierung hat keine Kenntnisse über die Zuverlässigkeit eines in den USA entwickelten „Lebensspeicheltest“.

Zu Nr. 5:

*Nach welchen anderen möglichen Ursachen für die Bovine Spongiforme Enzephalopathie wurde bisher geforscht, nachdem an das in Schleswig-Holstein erkrankte Tier kein als Ursache verdächtiges Tiermehl verfüttert worden sein soll;*

Der Landesregierung ist im Einzelnen nicht bekannt, welche Spuren die Landesregierung in Schleswig-Holstein verfolgt, um die Ursache für die Erkrankung des Tieres zu ermitteln.

Zu Nr. 6:

*Kann ausgeschlossen werden, dass als Ursache Nebenwirkungen von Medikamenten, Pflanzenschutzmitteln und deren Rückstandsprodukte oder die Verfütterung von gentechnisch verändertem Futtermittel in Frage kommen können.*

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Übertragung des BSE-Erregers lassen sich wie folgt zusammenfassend darstellen:

In Bezug auf mögliche Infektionswege gibt es noch viele offene Fragen. Es wird nach wie vor davon ausgegangen, dass die Infektion bei Rindern durch die Verfütterung von Tiermehl, das aus kontaminierten Tieren gewonnen wurde, entstanden ist. Daher richteten sich die Ermittlungen der zuständigen Behörden und Experten bei der Ursachenermittlung bei BSE-Fällen in erster Linie auf die Überprüfung der Futtermittel. Eine Übertragung von der Kuh auf das Kalb erscheint nach derzeitigem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht ausgeschlossen. Im Infektionsgeschehen spielt dieser nicht ausschließbare Übertragungsweg, was die Zahl möglicher Fälle anbelangt, jedoch eine untergeordnete Bedeutung.

Hinsichtlich der Übertragung des BSE-Erregers über Rindersperma ist der Wissenschaftliche Veterinärausschuss der Europäischen Union am 18. und 26. April 1996 in dieser Sache gehört worden. Nach Auffassung dieses Ausschusses ist Rindersperma in Bezug auf BSE tiergesundheitslich unbedenklich. Nach Auskunft des Nationalen Referenzlabors für BSE, der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, Tübingen, gibt es auch gegenwärtig keine neueren wissenschaftliche Erkenntnisse darüber, dass BSE über Sperma übertragen wird.

Auch hinsichtlich des Nachweises von BSE bei Rindern besteht noch Forschungs- und Entwicklungsbedarf. Derzeit können BSE-Erreger nur am toten Tier mit entsprechenden Tests nachgewiesen werden. In der Forschung sind erste Ansätze zur Entwicklung von Nachweisverfahren, die bei lebenden Tieren angewendet werden können, zu verzeichnen.

Bis zur wissenschaftlichen Beantwortung der noch offenen Fragen im Hinblick auf die Übertragung von BSE müssen alle verfügbaren Möglichkeiten für einen Verbraucherschutz ergriffen werden. Vor diesem Hintergrund sind das seit 2. Dezember geltende Verfütterungsverbot von Tiermehl an alle landwirtschaftlichen Nutztiere, die am 6. Dezember bundesweit angelauteten Untersuchungen aller über 30 Monate alten Schlachtrinder sowie die in Baden-Württemberg bereits seit 8. November angeordnete Untersuchung aller über 24 Monate alten verendeten oder aus besonderem Anlass geschlachteten Tiere zu sehen.

Gerdi Staiblin

Ministerin für den ländlichen Raum